

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1706**

BDF Bund Deutscher Forstleute

BDF Landesverband Vors. Hans Jacobs, Dorfstr. 2c, 24241 Reesdorf

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Hans Jacobs

dienstl.: Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg

☎ 04551/959818 Fax: 04551/959840

priv.: ☎ /Fax: 04322/6783

Reesdorf, den 17.01.2007

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 16/1004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, als Berufsverband der hier im Lande tätigen Forstleute zu dem o. a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Des weiteren bedanken wir uns für Ihre Einladung zur Anhörung zu diesem Thema.

Aus Zeitmangel beschränken wir uns auf die Kommentierung des Regierungsentwurfes zum LNatSchG.

Der BDF nimmt zu dem vorliegenden Gesetzestext wie folgt Stellung:

Zu § 1 (3) Nr. 6:

Hier wird die hohe Bedeutung auch des Waldes für den Klimaschutz angesprochen. Neben der Erhaltung und der Wiederherstellung sollte sich die Landesregierung eindeutig zu dem Grundsatz der Waldmehrung bekennen. Wir halten es nicht für erforderlich, konkrete Ziele zu benennen, doch die Absicht der Waldmehrung sollte auch im Naturschutzgesetz verankert werden.

Zu § 3 (3):

Bedauerlicherweise ist man der Aufforderung des BDF aus der ersten Stellungnahme, hier einen klaren Vorrang des Vertragsnaturschutzes zu formulieren, nicht gefolgt. Auch wurde die Möglichkeit der „eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes durch die Eigentümer“ gestrichen. Beide Aspekte legen den Schluss nahe, dass die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein auch zukünftig vornehmlich durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen soll. Hier wird die

Chance vergeben, durch einen modernen Instrumentenmix eine vorbildliche Naturschutzarbeit voranzutreiben.
Solange keine zwingenden Gründe für ordnungsrechtliche Maßnahmen sprechen, sollten freiwillige, die Betroffenen einbindende Regelungen Vorrang haben.

Zu § 28, 29,

Die beiden genannten Paragraphen gelten den Regelungen zur Schaffung eines „adäquaten Schutzstatus“ nach FFH-RL. Dem unvoreingenommenen und nur bedingt fachlich versierten Leser erschließt sich die Struktur dieser Regelungen nur sehr bedingt. Beispielsweise werden die Schutzkategorien für FFH-Gebiete in § 28 dargelegt. § 29 (4) wiederum ergänzt diese Regelungen mit dem Zusatz, dass alle bis 2009 bekannt gemachten FFH-Gebiete zu gesetzlich geschützten Gebieten erklärt werden. Hieraus lässt sich dem Wortlaut nach schlussfolgern, dass auch Gebiete, die nach § 28 (3) durch freiwillige Vereinbarungen einem solchen Schutzstatus zugeführt worden sind, zusätzlich nach § 29 (4) zu behandeln sind. Dieses kann so nicht gemeint sein, zumal die derzeitige Praxis gerade die Alternative Vertragsnaturschutz versus Ausweisung gesetzlich geschützter Gebiete aufzeigt.

Die Systematik dieser Regelungen bedarf im Sinne einer ausreichenden Rechtssicherheit einer dringenden Überarbeitung.

Zu § 33

Für die Planung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten die Naturschutzbehörden weitreichende Kompetenzen. Gerade in der Umsetzung des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ist für FFH-Flächen im Wald die Beteiligung der forstlichen Verwaltungen erforderlich. Der kurze Hinweis auf die „geeignete Beteiligung der Betroffenen“ im Gesetzestext reicht hier nicht aus. In den vergangenen Jahren hat beispielsweise die Landwirtschaftskammer in zwei Pilotprojekten ihre hohe Kompetenz sowohl bei der Managementplanung als auch bei der Umsetzung des Vertragsnaturschutzes gezeigt. Hierbei wurde eng mit den zuständigen staatlichen Umweltämtern zusammen gearbeitet.

Zu § 34 (6):

Gegenüber der bisherigen Rechtslage hat in Bezug auf die Mitnahme von Zweigen eine Aufweichung stattgefunden. Gerade in Hinsicht auf die Tatsache, dass viele Waldbesitzer auch Schmuckgrünkulturen im Wald unterhalten, wäre die Beibehaltung des Begriffes des „Handstrausses“, da deutlich konkreter, sehr wichtig, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Zu § 57 (2), 3

Die Stiftung Naturschutz soll geeignete Grundstücke anderer Verwaltungsträger übernehmen können. Hierunter fällt auch die Landesforstverwaltung. Gerade in Hinsicht auf die Verpflichtung, die landeseigenen Waldflächen unter vermehrt ökonomischen Aspekten zu bewirtschaften, kann eine Übernahme von Grundstücken durch die Stiftung lediglich zum Verkehrswert erfolgen. Grundsätzlich sollten im Falle der Landesforstverwaltung jedoch auch ökologisch wertvolle Flächen weiterhin von dieser

betreut werden. Der hohe Anteil an FFH-Gebieten im Staatswald zeigt das hohe know how, mit dem Naturschutz in der Landesforstverwaltung betrieben wird.

Wir sind gerne bereit, die genannten Aspekte anlässlich der Anhörung näher zu erörtern.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

gez.

Ihr Hans Jacobs, Landesvorsitzender